

Klassenbildung im Ü7-Verfahren

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Bildung der Klassen in der Jahrgangsstufe 7 ist vom Aufnahmeverfahren zu unterscheiden. Erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens werden die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Klassen zugeordnet. Die Klassenbildung ist eine schulorganisatorische und pädagogische Entscheidung der Schule. Sie erfolgt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten (§ 7 Absatz 1 sowie §§ 70 und 71 BbgSchulG).

Für die Sekundarstufe I an Gymnasien nennt Anlage 1 der VV-Unterrichtsorganisation einen unteren Bandbreitenwert von 20, einen Frequenzrichtwert von 27 und einen oberen Bandbreitenwert von 28 Schülerinnen und Schülern je Klasse. Bei der erstmaligen Einrichtung der Klassen in Jahrgangsstufe 7 ist der Frequenzrichtwert maßgeblich. Eine Unterschreitung im Durchschnitt der Klassen einer Jahrgangsstufe sowie eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite bedürfen nach Maßgabe von Nummer 5 VV-Unterrichtsorganisation der Zustimmung des staatlichen Schulamtes.

Für neu einzurichtende Klassen mit gemeinsamem Unterricht soll nach Nummer 11 Absatz 1 VV-Unterrichtsorganisation eine Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Die konkrete Klassenbildung berücksichtigt darüber hinaus die individuellen Förderbedarfe und die verfügbaren personellen und räumlichen Ressourcen.

 **BbgSchulG**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

 **VV Unterrichtsorganisation**

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_unterrichtsorganisation

2. Sprachwunsch und Aufnahme

Mit dem Aufnahmeformular können die Eltern einen Wunsch für die zweite Fremdsprache mitteilen. Die Schule berücksichtigt diesen Wunsch nach Möglichkeit. Ein Anspruch auf die Einrichtung einer bestimmten Sprachklasse oder auf die Zuordnung zu einer bestimmten Klasse entsteht daraus nicht. Über die Bedeutung der Wahl der zweiten Fremdsprache informiert und berät die Schule gemäß § 3 Sek I-V.

Nach dem Beschluss des Kreistages Nr. 6/028 vom 25. September 2019 kann die Jahrgangsstufe 7 am MCG höchstens fünfzügig gebildet werden. Das MCG führt Englisch als erste Fremdsprache und bietet grundsätzlich Latein, Spanisch und Französisch als zweite Fremdsprache an. Unter Berücksichtigung von Nachfrage, Unterrichtsversorgung und Raumkapazität wird folgende Verteilung angestrebt:

- Latein: 1 Klasse (7-1)
- Spanisch: 2 Klassen (7-2 und 7-3)
- Französisch: 2 Klassen (7-4 und 7-5)

Weichen die Sprachwünsche deutlich von dieser Planung ab, kann die Schule die Zahl oder Zuordnung der Sprachklassen verändern. Ziel bleibt, die drei zweiten Fremdsprachen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten anzubie-

ten und möglichst viele Sprachwünsche zu erfüllen. Die gleichmäßige Klassenstärke und eine gesicherte Unterrichtsversorgung sind dabei vorrangige Organisationsbelange.

Kann ein Sprachwunsch bei der Klassenbildung nicht berücksichtigt werden, kann die gewünschte Sprache gegebenenfalls im Rahmen des späteren schulischen Wahlpflicht- oder Wahlangebots erlernt werden. Ob ein entsprechendes Angebot ab Jahrgangsstufe 9 eingerichtet wird, hängt von der Nachfrage und den verfügbaren Ressourcen ab; ein Anspruch auf Einrichtung besteht nicht.

Die Herkunfts- oder Muttersprache ist für sich genommen kein Kriterium für die Zuordnung zu einer Klasse. Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler im Sinne der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung können auf Antrag der Eltern eine Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen, sofern geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Eine erfolgreich festgestellte Leistung kann unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 EinglSchuV die Note und die Teilnahme in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache ersetzen; für Englisch als erste Fremdsprache gelten Besonderheiten.

 **Sprachfeststellungsprüfung**
Leitfaden zur Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache

3. Sportklasse

Die sogenannte Sportklasse ist keine eigene Schulform und kein gesonderter Aufnahmeweg. Sie ist eine schulorganisatorische und pädagogische Bündelung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Interesse an Sport und gegebenenfalls ausgeprägter Wettkampftätigkeit. Dadurch können wettkampfbedingte Abwesenheiten besser koordiniert und sportbezogene Lern- und Unterstützungsangebote gebündelt werden. Für alle Klassen gelten dieselben Stundentafeln, Rahmenlehrpläne und Grundsätze der Leistungsbewertung.

Der Wunsch nach Zuordnung zur Sportklasse ist auf dem Aufnahmeformular unter „10. Hinweise/Wünsche“ anzugeben. Wird zugleich ein Sprachwunsch geäußert, berücksichtigt die Schule beide Wünsche nach Möglichkeit. Lassen sie sich nicht miteinander vereinbaren, haben eine gesicherte Unterrichtsorganisation, die Fremdsprachenplanung und eine ausgewogene Klassenbildung Vorrang.

Auch der Wunsch, nicht der Sportklasse zugeordnet zu werden, kann auf dem Aufnahmeformular vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Klassenbildung

Die Klassenbildung erfolgt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens in mehreren Schritten. Ausgangspunkt sind die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, die genehmigte Zügigkeit, die Frequenzvorgaben, die Fremdsprachen- und Sportklassenwünsche sowie das Ziel pädagogisch ausgewogener Klassen.

- Zunächst plant die Schule die Sprachgruppen anhand der geäußerten Wünsche. Übersteigt die Nachfrage nach einer Sprache die vorgesehene Kapazität um mehr als 14 Schülerinnen und Schüler, kann die Verteilung der Sprachen auf die Klassen angepasst werden, sofern Latein, Spanisch und Französisch weiterhin angeboten werden können. Lassen sich dennoch nicht alle Wünsche erfüllen, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren einer anderen angebotenen Fremdsprache zugeordnet.
- Anschließend werden die Wünsche zur Sportklasse berücksichtigt und mit der Fremdsprachenplanung abgeglichen.

- Soweit nach diesen Schritten mehrere gleich geeignete Zuordnungsmöglichkeiten bestehen oder eine Klasse übernachgefragt ist, erfolgt die Verteilung durch ein geschichtetes Losverfahren. Dieses Verfahren dient ausschließlich der inneren Klassenbildung und hat keinen Einfluss auf die zuvor getroffene Aufnahmeentscheidung.
- Für eine möglichst ausgewogene Leistungsstruktur werden die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler anhand der im Aufnahmeverfahren bereits ermittelten Punktwerte mehreren Leistungsgruppen zugeordnet. Aus jeder Gruppe werden anschließend möglichst gleiche Anteile den Klassen zugewiesen. Weitere pädagogisch oder schulorganisatorisch notwendige Gesichtspunkte können berücksichtigt werden, soweit sie sachlich begründet sind.

Teilungsunterricht kann im Einzelfall eingerichtet werden. Ob und in welchem Umfang dies möglich ist, richtet sich nach den verfügbaren Lehrerwochenstunden und kann von Schuljahr zu Schuljahr variieren (Nummer 3 Absatz 5 sowie Nummer 7 Absatz 5 VV-Unterrichtsorganisation).

Wünsche nach einer gemeinsamen Zuordnung mit bestimmten ehemaligen Mitschülerinnen oder Mitschülern werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die neue Zusammensetzung der Klassen soll einen gemeinsamen Neuanfang ermöglichen und zugleich die Bildung größerer, bereits verfestigter Gruppen aus einzelnen Grundschulen vermeiden.

Ein Klassenwechsel nach Bekanntgabe der Zuordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In besonders begründeten pädagogischen, sozialen oder organisatorischen Ausnahmefällen prüft die Schulleitung den Einzelfall; ein Anspruch auf einen Klassenwechsel besteht nicht.